

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
CH-3003 Bern

Olten, 13.07.2022

Dokumentenklassifizierung: nicht klassiert

SN-B-22.279/rl

Revision der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) sowie der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK):

Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen und Leibstadt, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir zu den Vorlagen zur Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK) fristgerecht wie folgt Stellung:

Swissnuclear kann den beiden Revisionen in vorliegender Form im Grundsatz zustimmen. Zum besseren Verständnis und Anwendung in der Praxis schlagen wir jedoch einige Anpassungen und Ergänzungen vor.

Die beiden Verordnungen verlangen eine Anpassung der Zuständigkeit betreffend der Untersuchung der gesundheitlichen Eignung des Personals in Kernanlagen und der Betriebswachen. Diese bis 2016 von der SUVA vorgenommenen Untersuchungen wurden danach durch ein von den Betreibern ausgearbeitetes Konzept im Sinne einer Ersatzlösung weitergeführt. Die in der Verordnung noch verankerte Zuständigkeit der SUVA soll dabei angepasst werden. Die Überarbeitung wird im Grundsatz begrüsst. Wir schlagen in diesem Zusammenhang jedoch eine Anpassung vor. Das für die Beurteilung zur Eignung notwendige Wissen ist beim durch den Bewilligungsinhaber einer Kernanlage beauftragten Arzt am besten vorhanden und führt im Endeffekt zu einer Verbesserung der bisherigen Praxis. Aus unserer Sicht wären die Änderungen, wie wir sie in Beilage 1 aufgeführt haben, deshalb sinnvoll.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Wolfgang Denk
Geschäftsführer



Roland Schmidiger
Vorsitzender der GSKL

GSKL: Gruppe der Schweizerischen KKW-Leiter

Beilage 1: Stellungnahme der swissnuclear zur Revision der VAPK sowie der VBWK in tabellarischer Form mit Bezug auf die VAPK
Gleichlautender Änderungsantrag für Art. 17 der VBWK